

öffentlich

nicht öffentlich

Vorlagen Nr.

Fassung vom:

14.05.2025 11:45

101/2025

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsergebnis:				Bemerkungen
			Ein	Für	Geg	Ent	
Sozialausschuss	08.05.2025		J	0	0	1	
Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsaus- schuss	02.07.2025						
Rat	09.07.2025						

Betreff:

Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in NRW, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.02.2025

Beschlussvorschlag:

a) Die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen erfolgt bei der Stadt Greven gemäß den rechtlichen Grundlagen

oder

b) In Anwendung der „Opt-Out-Regelung“ wird die Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen bei der Stadt Greven nicht eingeführt.

Sozialausschuss, 08.05.2025

Beschlussvorschlag:

b) In Anwendung der „Opt-Out-Regelung“ wird die Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen bei der Stadt Greven nicht eingeführt. In spätestens einem Jahr befassen sich Ausschuss und Verwaltung erneut mit der Thematik Bezahlkarte, es sei denn neue Entwicklungen erfordern eine frühzeitigere Entscheidung.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltungen

Sachdarstellung:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt mit Datum vom 27.02.2025, dass die Stadt Greven die Bezahlkarte für Geflüchtete nicht einführt. Gemäß dem gestellten Antrag soll die bisherige Praxis der Leistungsauszahlung bis mindestens Ende Juni 2026 beibehalten und insoweit von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch gemacht werden. Der Antrag vom 27.02.2025 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Für die Antragsbegründung wird insoweit auf die Anlage verwiesen.

(erneute) Einführung in die Thematik:

In der Informationsvorlage 34/2025 wurde seitens der Stadtverwaltung Greven eine erste Sachdarstellung zur Bezahlkartenthematik vorgenommen sowie erste rechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet. Ergänzend waren der Informationsvorlage Power-Point-Präsentationen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) beigefügt.

Mittlerweile liegen der Stadt Greven weitere Schnellbriefe des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens, sowie Anwendungshinweise und FAQ-Kataloge vor.

Ausgangslage bei der Stadt Greven und Status Quo innerhalb des Kreisgebietes:

Derzeit (Stand 23.04.2025) leben 271 Personen in Greven, die laufende Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Die bewilligten Leistungen werden aktuell in Greven gem. §§3 ff. AsylbLG in Form von Sach- bzw. Geldleistungen gewährt. Geldleistungen werden bar bzw. als Barscheck gewährt oder auf das Bankkonto der berechtigten Personen überwiesen. Für die Auszahlung auf ein Bankkonto ist es unerlässlich, dass die berechtigten Personen über ein Konto bei einer Bank verfügen. Ist dies bei Antragstellung noch nicht der Fall, muss die Eröffnung eines Bankkontos beantragt werden. Sobald das Konto eröffnet ist, können die Leistungen seitens der Asyilleistungssachbearbeitung überwiesen werden. Die berechtigten Personenkreise haben aktuell die Möglichkeiten, Geld vom Konto in bar abzuheben, Überweisungen zu tätigen oder mit der eigenen Girocard in Geschäften zu bezahlen.

Die Stadtverwaltung der Stadt Greven vertritt nach wie vor die Auffassung, dass eine einheitliche Lösung mindestens auf Kreisebene gefunden werden sollte; am zielführendsten wäre ein landesweit einheitlich geltendes System. Da sich innerhalb des Kreises Steinfurt in der Zwischenzeit nun die ersten Kommunen final für die Einführung der Bezahlkarte bzw. für die Anwendung der „Opt-Out-Regelung“ entschieden haben, ist zum aktuellen Zeitpunkt eine einheitliche Lösung mindestens auf Kreisebene nicht zu realisieren.

Einführung der Bezahlkarte und Möglichkeit der „Opt-Out-Regelung“

Vorrangiges Ziel der Bezahlkarteneinführung ist die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland. Bereits seit Januar 2025 wird die Bezahlkarte sukzessive ausrollend in den Landeseinrichtung pilotiert. Die Bezahlkarte wird hierbei als vorrangige Leistungsform eingeführt; dies bedeutet im Grundleistungsbezug nicht, dass die Sachleistungen durch Bezahlkarten ersetzt werden sollen. Es werden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG über die Bezahlkarte abgerechnet. Im Einzelfall können im Rahmen der Ermessensausübung Gründe gegen die Leistungsgewährung über die Bezahlkarte sprechen (vgl. § 7 Bezahlkartenverordnung (kurz BKV)).

Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der BKV zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Mit der gesetzlichen Verankerung und der geltenden Rechtsverordnung hat das Land alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Damit wird die Bezahlkarte auch in NRW regelhaft eingeführt. Allerdings hat das Land mit der „Opt-Out-Regelung“ für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, auch zukünftig bestehende und aus Sicht der Kommune bewährte, Regelungen weiterhin anzuwenden.

Für den Fall, dass eine Kommune bspw. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte, besteht in § 4 der BKV eine „Opt-Out-Regelung“. § 4 Absatz 1 der BKV erlaubt es den Kommunen, abweichend von den Regelungen der Verordnung zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Von der Möglichkeit des „Opt-Out“ soll nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Eine Teilnahme am Landessystem wird durch das Land nur in Gänze ermöglicht und auch nur dann werden die Dienstleisterkosten erstattet. Es soll gerade nicht ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ermöglicht werden. Hierdurch soll in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für die berechtigten Personengruppen nach den Maßgaben der BKV gewährleistet werden.

Die Entscheidung für einen „Opt-Out“ kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 BKV). Um einen rechtswidrigen Zustand zu vermeiden, wäre in zweitgenanntem Fall ein entsprechender Beschluss - nach einer angemessenen Vorbereitungszeit - unverzüglich herbeizuführen.

Kommunen, die sich zunächst für einen „Opt-Out“ entschieden haben oder entscheiden, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Kommune kann auch in diesem Fall am Landessystem teilnehmen.

Aus dem bisherigen Austausch mit der kommunalen Ebene, aber auch auf Ebene der beteiligten Bundesländer, ist die hohe Komplexität der Einführung deutlich geworden, nicht zuletzt auf der technischen und organisatorischen Seite. Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für die Analogleistungsbeziehenden soll deshalb auf den 31. Dezember 2027 verlängert werden. Hierfür soll die BKV entsprechend angepasst werden.

Schulungen und Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme am Landessystem:

Schulungen für kommunale Behörden sind kostenlos und werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird. Nach Bestellung der Karten durch die Leistungsbehörde („Abrufverfahren“) dauert die Implementierung des Bezahlkartensystems ca. vier Wochen.

Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst sowohl die Einführungskosten als auch die Betriebskosten.

- Die Einführungskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.
- Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte, inkl. notwendiger Reisekosten für den Dienstleister.

Entstehende Entgelte des Dienstleisters für Geldabhebungen am Geldautomaten sind im Regelfall durch die/den Kartennutzenden selber zu tragen und somit nicht erstattungsfähig. Unberührt bleiben hiervon begründete Härtefallentscheidungen der jeweiligen Kommune im Einzelfall. In diesen Fällen gelten die durch die Kommune übernommenen Kosten der Abhebung als angemessen und können grundsätzlich abgerechnet werden.

Weitere Kosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung. Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

Produkt:

Produktnummer: 0531321
Produktbezeichnung: Hilfen für Asylbewerber*innen

Zuständiger Fachbereich in der Verwaltung:

Fachbereich: 3

Berichterstattung:

im Fachausschuss durch: Katrin Antemann/Beate Tenhaken
im HFWA / Rat durch: Bürgermeister Aden/Beate Tenhaken

Zur Kenntnisnahme an den

Beirat für Menschen mit Behinderungen: Ja
Seniorenbeirat: Ja